

RS OGH 1996/12/18 7Ob2314/96m, 6Ob178/99s, 3Ob239/02x, 7Ob269/03i, 1Ob152/06v, 6Ob20/10z, 4Ob71/12p,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.12.1996

Norm

ABGB §26

ABGB §833 A

VerG §1

Rechtssatz

Auch dann, wenn die Satzungen keine vorherige Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes vorsehen, muss diesem Gelegenheit gegeben werden, sich rechtliches Gehör zu verschaffen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2314/96m

Entscheidungstext OGH 18.12.1996 7 Ob 2314/96m

Veröff: SZ 69/289

- 6 Ob 178/99s

Entscheidungstext OGH 21.10.1999 6 Ob 178/99s

- 3 Ob 239/02x

Entscheidungstext OGH 24.04.2003 3 Ob 239/02x

Vgl auch; Beisatz: Hat sich der Kläger jedoch in erster Instanz auf die Verletzung seines rechtlichen Gehörs niemals berufen, so ist darauf von Amts wegen nicht einzugehen. (T1)

- 7 Ob 269/03i

Entscheidungstext OGH 14.01.2004 7 Ob 269/03i

Auch

- 1 Ob 152/06v

Entscheidungstext OGH 12.09.2006 1 Ob 152/06v

Beisatz: Die Gewährung rechtlichen Gehörs erst im Zivilprozess über die Streitfrage der Rechtswirksamkeit der Ausschließung aus einem Verein ersetzt das Erfordernis seiner Einräumung gegenüber jenem Vereinsorgan, das über die Ausschlussfrage zu befinden hat, vor Ergehen der Entscheidung nicht. (T2)

- 6 Ob 20/10z

Entscheidungstext OGH 18.02.2010 6 Ob 20/10z

Beis wie T2; Bem: Hier: Wahrung des rechtlichen Gehörs durch Teilnahme des Klägers an der Vollversammlung des beklagten Vereins. (T3)

- 4 Ob 71/12p

Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 71/12p

Bem ähnlich wie T3

- 6 Ob 62/17m

Entscheidungstext OGH 19.04.2017 6 Ob 62/17m

Auch; Beisatz: Hier: Ausschluss aus einer politischen Partei: Der Kläger wurde zwar vor dem vom Landesparteivorstand ausgesprochenen „Parteiausschluss wegen Gefahr im Verzug“ nicht angehört, später aber vom Landesparteigericht zu dessen Verhandlung geladen und dort einvernommen. (T4)

- 6 Ob 213/17t

Entscheidungstext OGH 17.01.2018 6 Ob 213/17t

Beis wie T2; Beisatz: Es genügen schriftliche oder auch mündliche Äußerungsmöglichkeiten. Entscheidend ist, dass dem Auszuschließenden die Ausschlussgründe konkret vorgehalten werden, damit er sich verteidigen kann, weshalb der Auszuschließende nicht formell zu einer Äußerung aufzufordern ist, sondern bloß über die Vorwürfe Bescheid wissen und sich faktisch dazu äußern können muss. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106615

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at